



# GESCHÄFTSORDNUNG

des  
FrauenKulturRats  
der Stadt Mannheim

Stand: Januar 2017



# Geschäftsordnung des FrauenKulturRats der Stadt Mannheim

## PRÄAMBEL

Frauen sind im kulturellen Leben immer noch stark unterrepräsentiert, beschränkt anerkannt und arbeiten unter prekären Rahmenbedingungen. Das gilt auch für Mannheim. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich Kultur anzustreben, konstituierte sich 2002 auf Initiative der damaligen Frauenbeauftragten der Stadt Mannheim, Ilse Thomas, und des damaligen Kulturdezernenten und jetzigen Oberbürgermeister, Herrn Dr. Peter Kurz, ein FrauenKulturRat.

Das Gremium des FrauenKulturRats, das zur Stärkung der Chancengleichheit von Frauen im kulturellen Leben Mannheims beitragen will, stellt ein bundesweit einzigartiges Modell dar, das dem Auftrag des Bundes- und Landesgesetzgebers nachkommt, die konkrete und symbolische Gleichberechtigung von Frauen und Männern in unterschiedlichen Lebenslagen zu fördern und fordern, um auf die Beseitigung bestehender Nachteile und Defizite hinzuwirken.

Durch die strukturelle Verankerung als Gremium wird das Thema kontinuierlich bearbeitet, diskutiert und es werden sichtbare Impulse gesetzt, wie z.B. die Verleihung des Helene-Hecht-Preises oder Stellungnahmen zu relevanten Themen und Diskursen.

Der FrauenKulturRat geht dabei von einem breiten Kulturverständnis aus, der einerseits auf (institutionell) verankerte Formen der Kunst und Kultur abzielt (Theater, Museen, Festivals, massenwirksame Populärkultur). Andererseits nimmt er die Soziokultur im weiteren Sinne, d.h. auf gesellschaftliches Handeln über das sich auch städtische und ländliche soziale Räume, Genderidentitäten oder Gruppen definieren und abgrenzen, mit auf. Auf diese Weise rücken auch Formen des Kulturkontakts und Kulturtransfers, (interkulturelle) musische und kulturelle Bildung sowie die Transkulturalität in den Fokus.

Vernetzung und Dialogformate, die durch den FrauenKulturRat initiiert werden sowie der Ideen-Transfer zwischen den einzelnen Kultur-Einrichtungen und kulturellen Wahrnehmungsweisen stellen damit eine unverzichtbare Voraussetzung zum Aufbau einer gendersensiblen Kultur dar, die den kulturellen Leistungen von Frauen genauso gerecht wird wie denen von Männern.

Als eigenständiges Gremium gibt der FrauenKulturRat Anstöße zur Verwirklichung der Chancengleichheit in allen kulturellen Bereichen, entwickelt als „Ideenwerkstatt“ Konzepte und Maßnahmen und initiiert Pilotprojekte, die geeignet sind, die Strukturen des Mannheimer Kulturlebens zugunsten von Chancengleichheit von Frauen und Männern nachhaltig zu verändern.

## **§ 1 Name und Sitz des FrauenKulturRats**

---

- (1) Der Rat wird als „FrauenKulturRat“ bezeichnet.
- (2) Sitz des FrauenKulturRats ist in Mannheim.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des FrauenKulturRats**

---

- (1) Zweck des FrauenKulturRats ist es, die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im Kulturbereich gemäß Artikel 3. Abs. 2 GG in der Fassung von 1994 zu verankern.
- (2) Um die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Mannheimer Kulturleben zu verwirklichen, nimmt der FrauenKulturRat Einfluss auf alle kulturpolitischen Entscheidungen und auf das gendersensible kulturelle Leben.
- (3) Der FrauenKulturRat ist der Mittelpunkt eines Netzwerkes, das sich mit den zeitgemäßen geschlechterspezifischen Werten auseinandersetzt und Frauen aller Kulturen, Lebensphasen und sonstigen biographischen Merkmalen zu Wort kommen lässt.
- (4) Der FrauenKulturRat initiiert Höhepunkte im kulturellen Leben der Stadt und der Region und steht für eigenständige Aktivitäten und Aktionen, die Frauen sichtbar machen. Dabei unterstützt und bündelt er geschlechtsspezifische Sichten auf das kulturelle Leben der Stadt und schafft Begegnungsräume.
- (5) Der Austausch zwischen den Generationen und die Ermutigung zur Mitwirkung und Beteiligung bei kulturellen Prozessen, die die Stadtkultur prägen, liegen im vornehmlichen Interesse des FrauenKulturRats.
- (6) Dabei legt der FrauenKulturRat Wert auf eine geschlechtergerechte Zuordnung von Mitteln und sonstigen Ressourcen und setzt sich innerhalb der Stadtkultur für eine geschlechtsspezifisch ausgewogene Besetzung von relevanten Gremien ein.
- (7) Somit leistet der FrauenKulturRat einen Beitrag für das kulturelle Leben aller Einwohner\*innen der Stadtgesellschaft und der Rhein-Neckar-Metropole.

### § 3 Mitgliedschaft

---

- (1) Der FrauenKulturRat besteht aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern.
- (2) Ständige Mitglieder sind:
  1. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim
  2. die Amtsleitung des Kulturamtes
- (3) Nicht ständige Mitglieder
  1. werden vom FrauenKulturRat – mit einfacher Mehrheit – vorgeschlagen,
  2. werden von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister berufen,
  3. sollen Aufgaben innerhalb des FrauenKulturRats übernehmen.
  4. Die Anzahl der nicht ständigen Mitglieder des FrauenKulturRats ist beschränkt auf 15 Frauen und ist dabei möglichst paritätisch zu besetzen mit:
    - amtierenden führenden Positionen im Bereich der Kunstschaffenden (Musik, Bilden Kunst, Darstellende Kunst etc.) der Stadt Mannheim,
    - amtierenden führenden Positionen im Bereich (interkulturelle) Soziokultur,
    - amtierenden führenden Positionen in Kultur- und Kunstinstitutionen (Museen, Akademien und Sonstige),
    - Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen relevanten Fachgebieten,
    - ausgewählten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Bildung und Stadtgesellschaft.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 werden für drei Jahre berufen. Nach Ablauf ist eine erneute Berufung unbegrenzt möglich.
- (5) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim und an die Sprecherin des FrauenKulturRats.
- (6) Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer und sonstiger Qualifikation können hinzugezogen werden.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent können auf Wunsch an den Sitzungen des FrauenKulturRats teilnehmen.

## **§ 4 Sprecherin**

---

- (1) Der FrauenKulturRat wählt mit einfacher Mehrheit eine Sprecherin und eine Stellvertreterin.
- (2) Die Amtszeit der Sprecherin und ihrer Stellvertreterin beträgt ein Jahr.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 5 Aufgaben der Geschäftsführung**

---

- (1) Die Geschäftsführung des FrauenKulturRats obliegt dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Mannheim.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind u. a.
  1. die Mitglieder des FrauenKulturRats, in Abstimmung mit der Sprecherin, mindestens zwei Mal jährlich zur Sitzung einzuladen. Die Mitglieder können mit einfacher Mehrheit eine Sondersitzung formlos beantragen,
  2. die Sitzungsleitung,
  3. die Schriftführung,
  4. die Archivierung, Erstellung und Bewahrung der Dokumente des FrauenKulturRats,
  5. die Öffentlichkeitsarbeit und
  6. die Koordination der Pilotprojekte und Maßnahmen.

## **§ 6 Sitzungen**

---

- (1) Die Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen erfolgt schriftlich bzw. in Textform, jeweils mindestens zwei Wochen vorher, unter Angaben der Tagesordnungspunkte. Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bei der Geschäftsführung schriftlich anmelden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

---

- (1) Der FrauenKulturRat ist eine ausschließlich beratende Instanz.
- (2) Der FrauenKulturRat legt die Themenschwerpunkte eigenständig fest. Den Wünschen der Politik, der Stadtverwaltung, der Stadtgesellschaft, der Geschäftsleitung und Dienststellenleitung auf Beratung bestimmter Themen wird Rechnung getragen.
- (3) Im Rahmen des jährlichen Gleichstellungsberichts des Amts der Gleichstellungsbeauftragten wird der Gemeinderat regelmäßig über die laufenden und geplanten Aktivitäten und Weiterentwicklungen des FrauenKulturRats informiert.
- (4) Der FrauenKulturRat kann die Ergebnisse seiner Arbeit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister in Form gutachtlicher Äußerungen mitteilen. Wird eine Mehrheitsauffassung nicht oder nicht in allen Punkten erzielt, so sollen in der gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich bei ihrer Berufung zur gewissenhaften Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
- (6) Die Mitglieder des FrauenKulturRats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung verwertet oder publiziert werden.

## **§ 8 Kostenerstattung**

---

- (1) Die nicht ständigen Mitglieder des FrauenKulturRats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Sitzung. Näheres regelt die Satzung der Stadt Mannheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (siehe Anlage 1).
- (2) Alle Kosten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung.
- (3) Im Voraus bewilligte Kosten werden gegebenenfalls durch die Stadt Mannheim ersetzt.

## **§ 9 Beschlussfassung**

---

In allgemeinen Belangen werden Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ratsmitglieder gefasst.

## **§ 10 Auflösung des FrauenKulturRats**

---

Die Auflösung des FrauenKulturRats kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin erfolgen.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

---

- (1) Zu Änderungsvorschlägen bezüglich der Geschäftsordnung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung des FrauenKulturRats kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, vertreten durch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim, erfolgen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

---

Die Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft

Mannheim 05.12.2016

Oberbürgermeister

Gleichstellungsbeauftragte

---

Dr. Peter Kurz

---

Zahra Deilami